S	tad	tv	erv	va	ltun	a t	łе	ins	bei	ď
										•

Von: Gesendet:

An:

Betreff:

Anlagen:

Mittwoch, 8. April 2015 09:54

Stadtverwaltung Heinsberg

Beschwerdebrief zur Bauplanänderung - Waldenrath / Kleiner Eschweg

Absch. II

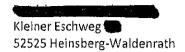
stadt Heinsberg - Beschwerde gegen Bauplanänderung.pdf; ATT00001.htm

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich ilanen mein Beschwerdeschreiben zu o.g. Vorhaben.

Ich bitte Sie dringlichst diesen Antrag zu prüfen und mir entsprechende Informationen zukommen zu lassen.

Für weitere Fragen stehe ich ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Stadt Heinsberg Apfelstraße 60 52525 Heinsberg

Beschwerde gegen die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Waldenrath; Kleiner Eschweg II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in ihrer Sitzung vom 04.03.2015 diskutiert und in entsprechender Niederschrift unter Punkt 2.1 dargelegt, möchte ich hiermit Beschwerde gegen das genannte Vorhaben in o.g. Bebauungsbereich einreichen.

Begründet wird diese Beschwerde mit der etwaigen Benachteiligung von bereits abgeschlossenen Bauvorhaben im genannten Bereich, zum einen in der Ausführung ihrer Bauweise, zum anderen in der Auswahl einen Wohnsitz in genanntem Bauabschnitt zu Erschließen. Im Detail:

1. Benachteiligung in der Ausführung

Da nunmehr eine Anpassung von bereits abgeschlossenen Bauvorhaben auf Grund der gewählten Art der Ausführung im Ganzen nicht mehr möglich ist, sehe ich die schon ansässigen Parteien insofern benachteiligt, dass hier eine Ausführung oder Modifikation nach neuer Verordnung nicht mehr durchgeführt werden kann. Somit kann die Effizienz für den einzelnen nicht mehr verbessert werden (durch evtl. Mieteinheiten als Einlieger / zwei Parteien je Grundstück / etc.), die bei früherer Bekanntgabe berücksichtigt und somit in allen finanziellen Kriterien (Finanzierungshöhe, Konzept, Förderung, entfallende Mieteinnahmen ...) zu Grunde gelegt hätte werden können.

2. Benachteiligung in der Auswahl

Auf Grund des zum Auswahlzeitraum vorliegenden Bebauungsplans wurde dieser u.a. als maßgebliches Grundlage für die Ansiedlung in einem Verkehrsberuhigten Bereich (30er Zone, Sackgasse – kein Durchgangsverkehr, Einfamilienhäuser – wenig und wenn rücksichtsvolles Verkehrsaufkommen) herangezogen. Durch die vorgesehen Anpassung besteht hier eine wesentliche Veränderung, die den Anwohnern die positive Grundlage nimmt, sich für diesen Baubereich entschieden zu haben. Die führt im Auge aller beteiligten eine erhebliche

Minderung des Eigentumswerts herbei und wäre bei früherer Bekanntmachung diesbezüglich berücksichtigt worden.

Auf Grund o.g. Angaben bitte ich die vorgesehen Anpassung nicht durchzuführen, ggf. hier eine Entschädigung für betroffene Grundstückseigner vorzusehen. Eine rechtliche Prüfung auf Durchführung einer Schadensersatzklage wird hierbei nicht ausgeschlossen.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

